

Allgemeine Vertragsgrundlagen für Designleistungen (AVG)
der Mediata Communications GmbH

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

1. Für alle in Anspruch genommenen Leistungen gelten die jeweils gültigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen der MEDIATA Communications GmbH (nachfolgend: MEDIATA).

§ 2 Urheberrecht und Nutzungsrechte des Auftraggebers

1. Jeder der MEDIATA erteilte Auftrag ist ein Urheberwerkvertrag, der darauf gerichtet ist, dem Auftraggeber Nutzungsrechte an den Werkleistungen einzuräumen.

2. Alle Entwürfe und Reinzeichnungen unterliegen dem Urheberrechtsgesetz. Die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes gelten auch dann, wenn die nach § 2 UrhG erforderliche Schöpfungshöhe nicht erreicht ist.

3. Dem Auftraggeber und MEDIATA steht es frei, jederzeit bezüglich der nachfolgenden Rechte und Pflichten eine gesonderte Vereinbarung in der entsprechenden Form zu treffen. In Ermangelung einer solchen Vereinbarung gilt das Folgende. Die Entwürfe und Reinzeichnungen dürfen ohne ausdrückliche Einwilligung von MEDIATA weder im Original noch bei der Reproduktion verändert werden. Jede Nachahmung - auch von Teilen - ist unzulässig. Ein Verstoß gegen diese Bestimmung berechtigt MEDIATA, eine Vertragsstrafe in Höhe der dreifachen vereinbarten Vergütung zu verlangen. Ist eine Vergütung nicht vereinbart, gilt die nach dem Tarifvertrag für Designleistungen SDS/AGD übliche Vergütung als vereinbart.

4. MEDIATA überträgt dem Auftraggeber die für den jeweiligen Zweck erforderlichen Nutzungsrechte. Soweit nichts anderes vereinbart ist, wird jeweils nur das einfache Nutzungsrecht übertragen. Eine Weitergabe der Nutzungsrechte an Dritte bedarf der schriftlichen Vereinbarung. Die Nutzungsrechte gehen erst nach vollständiger Bezahlung der Vergütung über.

5. MEDIATA hat das Recht, auf den Vervielfältigungsstücken als Urheber genannt zu werden. Eine Verletzung des Rechts auf Namensnennung berechtigt die Agentur zum Schadenersatz. Ohne Nachweis eines höheren Schadens beträgt der Schadenersatz 50% der vereinbarten bzw. nach dem Tarifvertrag für Designleistungen SDS/AGD üblichen Vergütung. Das Recht, einen höheren Schaden bei Nachweis geltend zu machen, bleibt unberührt.

6. Vorschläge des Auftraggebers oder seine sonstige Mitarbeit haben keinen Einfluss auf die Höhe der Vergütung. Sie begründen kein Miturheberrecht.

§ 3 Vergütung

1. MEDIATA ist bemüht, die vereinbarte Leistung zur größtmöglichen Zufriedenheit des Auftraggebers zu erbringen. Entwürfe und Reinzeichnungen bilden zusammen mit der Einräumung von Nutzungsrechten eine einheitliche Leistung. Die Vergütung erfolgt auf der Grundlage des Tarifvertrages für Designleistungen SDS/AGD, sofern keine anderen Vereinbarungen

getroffen wurden. Die Vergütungen sind Nettobeträge, die zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer zu zahlen sind.

2. Der Auftraggeber ist lediglich verpflichtet, tatsächlich erbrachte Leistungen zu vergüten. Werden keine Nutzungsrechte eingeräumt und nur Entwürfe und/oder Reinzeichnungen geliefert, entfällt die Vergütung für die Nutzung.

3. Werden die Entwürfe später oder in größerem Umfang als ursprünglich vorgesehen genutzt, so ist MEDIATA berechtigt, die Vergütung für die Nutzung nachträglich in Rechnung zu stellen bzw. die Differenz zwischen der höheren Vergütung für die Nutzung und der ursprünglich gezahlten zu verlangen.

4. MEDIATA bietet jedem Auftraggeber grundsätzlich Service und Leistungen in umfassendem Sinne an. Die Anfertigung von Entwürfen und sämtliche sonstigen Tätigkeiten, die MEDIATA für den Auftraggeber erbringt, sind kostenpflichtig, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.

§ 4 Fälligkeit der Vergütung

1. Erstreckt sich ein Auftrag über längere Zeit oder erfordert er von der Agentur hohe finanzielle Vorleistungen, so sind angemessene Abschlagszahlungen zu leisten. Grundsätzlich ist die Vergütung hälftig (nach Auftragseingang und nach Ablieferung des Werks) oder gedrittelt (je 1/3 bei Auftrag, bei 50%iger Fertigstellung eines Einzelwerks und bei Ablieferung) zu zahlen, je nach Vereinbarung. Rechnungen sind ohne Abzug zahlbar. Werden die bestellten Arbeiten in Teilen abgenommen, so ist eine entsprechende Teilvergütung jeweils bei Abnahme des Teiles fällig.

2. Bei Zahlungsverzug kann MEDIATA Verzugszinsen in Höhe von 4% über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank verlangen. Die Geltendmachung eines nachgewiesenen höheren Schadens bleibt davon unberührt.

§ 5 Sonderleistungen, Neben- und Reisekosten

MEDIATA übernimmt für den Auftraggeber soweit als möglich besondere Leistungen, die der schnellen und erfolgreichen Erfüllung des Auftrags dienen. Für diese besonderen Leistungen gelten die folgenden Bestimmungen.

1. Sonderleistungen wie die Umarbeitung oder Änderung von Reinzeichnungen, Autorenkorrekturen, Lektorat, etc. sowie Drucküberwachung werden nach dem Zeitaufwand entsprechend dem Tarifvertrag für Designleistungen SDS/AGD gesondert berechnet.

2. MEDIATA ist berechtigt, die zur Auftragserfüllung notwendigen Fremdleistungen im Namen und für Rechnung des Auftraggebers zu bestellen. Der Auftraggeber verpflichtet sich, MEDIATA entsprechende Vollmacht zu erteilen, sofern erforderlich.

3. Soweit im Einzelfall Verträge über Fremdleistungen im Namen und für Rechnung des MEDIATA abgeschlossen



werden, verpflichtet sich der Auftraggeber, MEDIATA im Innenverhältnis von sämtlichen Verbindlichkeiten freizustellen, die sich aus dem Vertragsabschluss ergeben. Dazu gehört insbesondere die Übernahme der Kosten.

4. Auslagen für technische Nebenkosten, insbesondere für spezielle Materialien, für die Anfertigung von Modellen, Fotos, Zwischenaufnahmen, Reproduktionen, Satz und Druck etc. sind vom Auftraggeber zu erstatten.

5. Reisekosten und Spesen für Reisen, die im Zusammenhang mit dem Auftrag zu unternehmen und mit dem Auftraggeber abgesprochen sind, sind vom Auftraggeber zu erstatten.

§ 6 Eigentumsvorbehalt

MEDIATA gewährt dem Auftraggeber vereinbarungsgemäß die Nutzungsrechte an den erstellten Produkten, so dass den jeweiligen Bedürfnissen in höchstem Maße Rechnung getragen wird. Für die Eigentumsrechte an den Werken gelten grundsätzlich die folgenden Bestimmungen.

1. An Entwürfen und Reinzeichnungen werden nur Nutzungsrechte eingeräumt, nicht jedoch Eigentumsrechte übertragen.

2. Die Originale (z. B. Dummy, Prototyp, Negativ) sind daher nach angemessener Frist unbeschädigt zurückzugeben, falls nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde. Bei Beschädigung oder Verlust hat der Auftraggeber die Kosten zu ersetzen, die zur Wiederherstellung der Originale notwendig sind. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt unberührt.

3. Die Versendung der Arbeiten und von Vorlagen erfolgt auf Gefahr und für Rechnung des Auftraggebers.

4. MEDIATA ist nicht verpflichtet, Dateien oder Layouts, die im Computer erstellt wurden, an den Auftraggeber herauszugeben. Wünscht der Auftraggeber die Herausgabe von Computerdaten, so ist dies gesondert zu vereinbaren und zu vergüten. Hat MEDIATA dem Auftraggeber Computerdateien zur Verfügung gestellt, dürfen diese nur mit vorheriger Zustimmung von MEDIATA geändert werden. Dies gilt nicht, wenn die Vereinbarung der "Feindatenübergabe" gemacht wurde, die die Übergabe der Produktionsdaten an den Auftraggeber zur Vervielfältigung oder - im Einzelfall - zur Veränderung der Daten beinhaltet.

§ 7 Korrektur, Produktionsüberwachung und Belegmuster

1. Vor Ausführung der Vervielfältigung sind MEDIATA Korrekturmuster vorzulegen.

2. MEDIATA ist daran gelegen, das Erstellen und die Produktion der Werke in fruchtbarem Einvernehmen mit dem Auftraggeber bis zu einem erfolgreichen Abschluss zu begleiten. Die Produktionsüberwachung durch MEDIATA erfolgt in diesem Sinne nur aufgrund besonderer Vereinbarung. Bei Übernahme der Produktionsüberwachung ist MEDIATA berechtigt, nach eigenem Ermessen die notwendigen Entscheidungen zu treffen und entsprechende Anweisungen zu geben.

MEDIATA haftet für Fehler nur bei eigenem Verschulden und nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

3. Von allen vervielfältigten Arbeiten überlässt der Auftraggeber der MEDIATA 10 bis 20 einwandfreie ungefaltete Belege unentgeltlich. MEDIATA ist berechtigt, diese Muster zum Zwecke der Eigenwerbung zu verwenden.

§ 8 Haftung

Sowohl MEDIATA als auch der Auftraggeber sind bemüht, den erfolgreichen und für beide Seiten zufriedenstellenden Geschäftsabschluss zu sichern. In diesem Sinne schützen und fördern sie die wechselseitigen Interessen und vermeiden etwaige Schäden des anderen.

1. MEDIATA verpflichtet sich, den Auftrag mit größtmöglicher Sorgfalt auszuführen, insbesondere auch ihm überlassene Vorlagen, Filme, Displays, Layouts etc. sorgfältig zu behandeln. MEDIATA haftet für entstandene Schäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Ein über den Materialwert hinausgehender Schadenersatz ist ausgeschlossen.

2. MEDIATA verpflichtet sich, seine Erfüllungsgehilfen sorgfältig auszusuchen und anzuleiten. Darüber hinaus haftet er für seine Erfüllungsgehilfen nicht.

3. Sofern MEDIATA notwendige Fremdleistungen in Auftrag gibt, sind die jeweiligen Auftragnehmer keine Erfüllungsgehilfen der Agentur. MEDIATA haftet nur für eigenes Verschulden und nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

4. Mit der Genehmigung von Entwürfen, Reinausführungen oder Reinzeichnungen durch den Auftraggeber übernimmt dieser die Verantwortung für die Richtigkeit von Text und Bild.

5. Für die vom Auftraggeber freigegebenen Entwürfe, Texte, Reinausführungen und Reinzeichnungen entfällt jede Haftung der Agentur.

6. Für die wettbewerbs- und warenzeichenrechtliche Zulässigkeit und Eintragungsfähigkeit der Arbeiten haftet die MEDIATA nicht.

7. Die Haftung für Schäden, die in den Schutzbereich einer von der MEDIATA gegebenen Garantie oder Zusage fallen sowie die Haftung für Ansprüche aufgrund des Produkthaftungsgesetzes und Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt hiervon unberührt.

8. Beanstandungen gleich welcher Art sind innerhalb von 14 Tagen nach Ablieferung des Werks schriftlich bei MEDIATA geltend zu machen. Danach gilt das Werk als mangelfrei angenommen.

§ 9 Gestaltungsfreiheit und Vorlagen

MEDIATA ist bemüht, den Wünschen des Auftraggebers in größtmöglichem Umfang zu entsprechen. Insofern ist der Auftraggeber gehalten, seine Vorstellungen bei Auftragserteilung präzise mitzuteilen. Im übrigen gilt Folgendes.

1. Im Rahmen des Auftrags besteht Gestaltungsfreiheit. Reklamationen hinsichtlich der künstlerischen Gestaltung



sind ausgeschlossen. Wünscht der Auftraggeber während oder nach der Produktion Änderungen, so hat er die Mehrkosten zu tragen. Die MEDIATA behält den Vergütungsanspruch für bereits begonnene Arbeiten.

2. Verzögert sich die Durchführung des Auftrags aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, so kann MEDIATA eine angemessene Erhöhung der Vergütung verlangen. Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit kann er auch Schadenersatzansprüche geltend machen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens bleibt davon unberührt.

3. Der Auftraggeber versichert, daß er zur Verwendung aller der MEDIATA übergebenen Vorlagen berechtigt ist. Sollte er entgegen dieser Versicherung nicht zur Verwendung berechtigt sein, stellt der Auftraggeber MEDIATA von allen Ersatzansprüchen Dritter frei.

§ 10 Schlussabstimmungen

1. Erfüllungsort ist der Sitz der MEDIATA.

